

IN DIESER AUSGABE



1. Allgemeine Informationen und die letzten Neuerungen in Bezug auf die elektronische Fakturierung
2. Handelsvertreter und Handelsagenten: Erneute Terminverlängerung bis zum 31. Dezember 2018 zwecks Eintragung und Aktualisierung der Daten aus den abgeschafften Verzeichnissen der Handelsvertreter und Handelsagenten ins Handelsregister und Verzeichnis der Wirtschafts- und Verwaltungsdaten (VWV)

1

Allgemeine Informationen und die letzten Neuerungen in Bezug auf die elektronische Fakturierung

Für alle Kunden

Mittels unserer vorhergehenden Newsletter Nr. 18/2018 haben wir Sie über die wichtigsten Aspekte der zukünftigen elektronischen Fakturierung informiert. In der Zwischenzeit wurden bereits einige relevante Neuerungen in diesem Bereich eingeführt, über welche wir Sie in der gegenständlichen Newsletter informieren. Allgemein kann festgestellt werden, dass die Verpflichtung zur elektronische Fakturierung effektiv am 01/01/2019 starten wird und diesbezüglich von keinem Aufschub ausgegangen werden kann; es werden lediglich einige Änderungen (Vereinfachungen) in Bezug auf die ursprünglich vorgesehene Regelung eingeführt.

Im Folgenden stellen wir zusammenfassend einige allgemeine Informationen dar:

- Das Finanzgesetz 2018 hat ab dem 01/01/2019 die Verpflichtung zur elektronischen Fakturierung sowohl zwischen den MwSt. – Subjekten (B2B), als auch gegenüber von Privatpersonen (B2C) eingeführt, immer in Bezug auf Operationen zwischen in Italien ansässigen Subjekten oder sich in Italien niedergelassenen Subjekten.

- Die elektronische Rechnung muss an das "SdI" – System („Sistema di Interscambio“) als XML Format übermittelt werden, ansonsten gilt die Rechnung als unterlassen.
- Zeitgleich mit der Einführung der Verpflichtung zur elektronischen Fakturierung entfällt die Verpflichtung zur Übermittlung der Rechnungsdaten (sogenannter "spesometro"), da die entsprechenden Daten für die Finanzverwaltung bereits über das „SdI“ – System verfügbar sind. Die Verpflichtung zur Übermittlung der Rechnungsdaten verbleibt hingegen für all jene Rechnungen, welche nicht als Datenfiles an das „SdI“ – System übermittelt werden (Rechnungen von und an innergemeinschaftliche Subjekte/ausländische Subjekte, Rechnungen von den sog. Kleinunternehmern) wobei diese ab dem 01/01/2019 monatlich übermittelt werden müssen.
- Die Stempelsteuer auf Rechnungen bleibt in derselben Höhe wie bisher auf die Rechnungen in Papierform geschuldet (auf Rechnungen, welche den Betrag von Euro 77,47 übersteigen und welche von der Anwendung der MwSt. befreit sind und auf Rechnungen an gewohnheitsmäßige Exporteure laut Art. 8, Buchstabe c) des D.P.R. 633/72), es ändert sich lediglich die Form der Entrichtung dieser Steuer. Es ist nicht mehr möglich, die Stempelsteuer auf dem Datenfile anzubringen, daher muss auf den elektronischen Rechnungen, welche der Stempelsteuer unterliegen, die Anmerkung angebracht werden „Die Stempelsteuer wird im Sinne des Ministerialdekrets vom 17. Juni 2014 entrichtet“. Die Stempelsteuer muss dann jährlich, innerhalb von 120 Tagen ab dem Abschluss des Geschäftsjahres und mit Bezug auf das abgelaufene Geschäftsjahr, mittels Benutzung des Formblattes F24 einbezahlt werden.
- Alle elektronischen Rechnungen müssen in digitaler Form im Sinne des art. 39, Absatz 3, D.P.R. 633/72, archiviert werden (die Rechnungen können also nicht ausgedruckt und in Papierform aufbewahrt werden). Diesbezüglich raten wir euch an, die elektronischen Rechnungen mittels dem Portal „SdI“, welches von der Agentur der Einnahmen zur Verfügung gestellt wird, archivieren zu lassen (die Archivierung erfolgt ab dem Folgetag, in welchem für diese Archivierungsart optiert wird), wobei diese dort für 15 Jahre archiviert bleiben. Diese Archivierungsart ist laut uns einfach, kostenlos und sicher. Die Aktivierung dieser Archivierungsart kann durch eine diesbezügliche Option vorgenommen werden, welche der Agentur der Einnahmen gemeldet werden muss.
- Wir machen darauf aufmerksam, dass der direkte Zugriff auf die über das „SdI“ Portale archivierten Rechnungen nicht für den gesamten Zeitraum der Archivierung möglich ist, sondern nur bis zum 31. Dezember des Jahres, welches auf das Jahr des Erhalts der elektronischen Rechnung durch das „SdI“ Portal folgt. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist der Zugriff auf die elektronischen Rechnungen, welche über das „SdI“ Portal archiviert werden, lediglich mittels einer speziellen diesbezüglichen Anfrage an die Agentur der Einnahmen möglich. Wir raten Ihnen daher an, sich mit dem eigenen Softwarelieferanten in Verbindung zu setzen, damit Ihnen dieser eine eigene Softwarelösung zwecks raschen Zugriffs auf die Datenfiles gewährleistet.
- Der sogenannte Empfängercode ("codice destinatario") ist nichts anderes, als eine virtuelle Anschrift der eigenen Programmsoftware (der von Ihnen verwendeten Buchhaltungs-Verwaltungssoftware), welche es erlaubt, die Eingangsrechnungen sicher zu empfangen. Wir raten Ihnen, den Empfängercode bei der Agentur der Einnahmen zu hinterlegen, damit alle

an Sie adressierten Rechnungen (sowohl jene, auf welchen ihr eigener Empfängercode aufscheint, als auch jene, welche als Empfängercode „0000000“ aufweisen, als auch jene, welche an die PEC – Adresse gerichtet sind) direkt an Ihre verwendete Programmsoftware übermittelt werden und mittels dieser eingesehen und verbucht werden können.

- Jede elektronische Rechnung, welche an das „SdI“ – System übermittelt wird, wird automatisch auf eventuelle fehlerhafte Daten hin überprüft und im Falle von fehlerhaften Daten wird innerhalb von 5 Tagen eine Mitteilung bezüglich der Rückverweisung dieser Rechnung übermittelt; in diesem Falle gilt die fehlerhafte Rechnung als nicht ausgestellt. Die Agentur der Einnahmen hat in solchen Fällen mitgeteilt, dass die neue Rechnung mit derselben Nummer und dem selben Datum neu ausgestellt werden sollte. Auf jeden Fall muss die MwSt. periodisch korrekt und unter Berücksichtigung auch eventuell fehlerhafter Rechnungen abgerechnet werden. In Bezug auf die ausgestellten Rechnungen ist die Pflege und Aktualisierung der Kundenstammdaten äußerst wichtig, damit die Rückverweisung von Rechnungen weitestgehend vermieden werden kann. Wir raten Ihnen zudem an, an alle eigenen Lieferanten den eigenen Empfängercode der betriebseigenen Software mitzuteilen, damit Sie ab dem 01/01/2019 bereit sind, die elektronischen Rechnungsfiles zu erhalten. Im Fällen, wo es nicht möglich ist, den eigenen Empfängercode mitzuteilen, kann auch die eigene PEC – Adresse mitgeteilt werden (diese Lösung ist unserer Ansicht nach aber nicht optimal).

- In Bezug auf die ausgestellten Rechnungen liegt die vorzuziehende Lösung darin, den gesamten Prozess mittels eurer eigenen Betriebssoftware abzubilden (damit eine direkte Verbindung zwischen den Transportdokumenten, den offenen Kunden – und Lieferantenpositionen, den Magazinbewegungen usw. hergestellt werden kann). Im Fällen, wo eure eigene Software es nicht erlaubt, den gesamten Prozess abzudecken, können wir Ihnen geeignete Lösungen in Bezug auf die Ausstellung der elektronischen Rechnungen und der Übermittlung dieser an das „SdI“ – System anbieten. Wir haben diesbezüglich praktikable Anwendungen bereit, welche es erlauben, die elektronische Fakturierung effizient zu gewährleisten und die diesbezüglichen technischen, steuerrechtlichen und rechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Wir stellen fest, dass es zunehmend wichtiger wird, sich eine digitale Identität anzulegen, welche es erlaubt, auf die Dienste der Steuerbehörde zuzugreifen und entsprechende Informationen abzurufen. Aus diesem Grunde raten wir Ihnen an, ihre eigene digitale Identität anzulegen, mittels dem System „SPID“ („Sistema Pubblico di Identità Digitale“) unter der Internetadresse <https://www.spid.gov.it/richtiedi-spid> (dieselben Informationen können auch über die Systeme „Fisconline“ und „Entratel“ eingesehen werden).

Im Folgenden geben wir eine zusammenfassende Übersicht über die letzten Änderungen der ursprünglich eingeführten Regelung zur elektronischen Fakturierung, wobei diese Änderungen mit dem Notverordnung Nr. 119/18, veröffentlicht im Staatlichen Amtsblatt am 23. Oktober 2018 eingeführt wurden (diese Notverordnung kann im Zuge der Umwandlung in Gesetz noch Änderungen erfahren):

- Mit Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 1/E/2018 wurde geklärt, dass in Bezug auf die Absetzbarkeit der MwSt. das Datum des Erhalts dieser ausschlaggebend sei. Das Datum des Erhalts ist im Falle der elektronischen Rechnungen durch das „SdI“ – System nachgewiesen und somit schien es, dass auf dieses Datum Bezug zu nehmen sei. Der nunmehrige Artikel 12 der Notverordnung 119/18 hat diese ursprüngliche Bestimmung dahingehend abgeändert, als dass der Abzug der MwSt. in dem Monat erfolgen muss, in welchem die Operation stattgefunden hat, auch wenn die Rechnung vom Lieferant im Folgemonat erhalten wird, vorausgesetzt man erhält diese innerhalb des 15. Tage des Folgemonats (in diesem Sinne wurde der Art. 23 des D.P.R. 633/72 abgeändert), d.h. zeitgerecht für die Durchführung der periodischen Abrechnung der MwSt., mit Ausnahme der Rechnungen welche mit dem Vorjahr datiert sind (auf welche scheinbar die „alten“ Regeln weiterhin Anwendung finden).

- Eine weitere relevante Neuerung betrifft den Zeitraum für die Ausstellung der Begleitrechnung, welche nach den ursprünglichen Bestimmungen am selben Tag der Durchführung der Operation ausgestellt werden musste; laut der nun eingeführten Abänderung müssen die Begleitrechnung innerhalb von 10 Tagen ab Durchführung der Operation ausgestellt werden. In anderen Worten, die elektronische Rechnung, welche erst mit der Übermittlung dieser mittels des „SdI“ – Systems als ausgestellt gilt, muss an das vorher genannte System innerhalb von 10 Tagen ab Durchführung der Operation übermittelt werden (diesbezüglich wird der Art. 21 des D.P.R. 633/72 abgeändert werden, wobei der neue Buchstabe g-bis eingefügt wird).

- Die elektronischen Eingangsrechnungen müssen nicht mehr fortlaufend nummeriert werden, womit der zukünftige Anwendungsbereich des Art. 25 D.P.R. 633/72 geklärt wäre. Die Übermittlung der Rechnungen über das „SdI“ – System garantiert bereits die Nachverfolgbarkeit der Eingangsrechnungen. Die elektronischen Eingangsrechnungen (und die Zollbolletten auf Einkäufe) müssen somit keine fortlaufende Nummerierung mehr tragen und im MwSt. Register muss folglich diese fortlaufende Nummerierung auch nicht mehr vermerkt werden (der sogenannte „protocollo IVA“ entfällt also).

Die unmittelbaren Schritte, welche in Bezug auf die elektronischen Rechnungen durchzuführen sind (sofern Sie über eine eigene Fakturierungssoftware verfügen), sind folgende:

- 1) Der Empfängercode muss bei dem eigenen Softwarelieferanten angefordert werden;
- 2) Dieser Empfängercode muss uns mitgeteilt werden, damit wir diesen für euch bei der Agentur der Einnahmen hinterlegen können (in unserer Funktion als befähigter Übermittler) und bei dieser Gelegenheit kann auch die Option für die Archivierung über das „SdI“ - Portal ausgeübt werden;
- 3) Durch die Hinterlegung des Empfängercode bei der Agentur der Einnahmen generiert diese einen QR-Code, welchen wir Ihnen mitteilen und welcher von euch an den gesetzlichen Vertreter/Mitarbeiter ausgehändigt werden kann (dieser kann auch auf die Visitenkarten aufgedruckt werden und auf dem Smartphone festgehalten werden), damit mittels diesen die

eigenen Rechnungsdaten bei Bedarf mittels QR - Lesegeräte von eigenen Lieferanten abgefragt werden können;

4) Der eigene QR - Code soll mittels Mail den eigenen Lieferanten mitgeteilt werden;

5) Der Empfängercode der eigenen Kunden (mit MwSt. - Nummer) sollte mittels Mail angefragt werden und in die eigene Stammkundendatei aufgenommen werden. Sofern die eigenen Kunden keinen QR - Code besitzen, können im Internetportal <https://www.inipec.gov.it/cerca-pec/-/pecs/companies> die PEC - Adresse der eigenen Kunden abfragen und damit die Stammdaten des Kunden vervollständigt werden. Natürlich sollten diese PEC - Adressen im Folgenden mit den entsprechenden QR - Codes ausgetauscht werden, damit das elektronische Fakturierungssystem optimiert wird (diesbezüglich haben wir die Vorteile des QR - Codes bereits in unserem Rundschreiben Nr. 18/2018 dargelegt). Für die Kunden, welche Privatpersonen sind, kann beim Feld des Empfängercodes 0000000 festgehalten werden, da die Privatpersonen keinen Empfängercode anlegen müssen; sofern eine Privatperson eine PEC - Adresse besitzt, sollte auf jeden Fall diese in den Stammdaten erhoben werden und damit der Wert 0000000 sodann ersetzt wird.

Wir werden Sie auch weiterhin über eventuelle wichtige Klärungen/Interpretationen in Bezug auf die elektronische Rechnung informieren. Für weiterführende Informationen/Klärungen können Sie gerne unseren zuständigen Berater kontaktieren.

2

Handelsvertreter und Handelsagenten: Erneute Terminverlängerung bis zum 31. Dezember 2018 zwecks Eintragung und Aktualisierung der Daten aus den abgeschafften Verzeichnissen der Handelsvertreter und Handelsagenten ins Handelsregister und Verzeichnis der Wirtschafts- und Verwaltungsdaten (VWV)

Für MwSt. Subjekte

Nachdem das Verzeichnisses der Handelsvertreter und Handelsagenten am 08.05.2010 (gesetzesvertretendes Dekret 59/2010, Art. 74 und 80) abgeschafft wurde, hatten die in den Verzeichnissen eingetragenen Handelsvertreter und Handelsagenten ursprünglich bis zum 30.09.2013 (Ministerialdekret vom 23.04.2013) Zeit, zwecks Weiterführung ihrer Tätigkeit bzw. zwecks Sicherung der eigenen fachlichen Qualifikation, die Übertragung ihrer in den abgeschafften Verzeichnissen eingetragenen Position, ins Handelsregister und ins Verzeichnis der Wirtschafts- und Verwaltungsdaten (VWV) vorzunehmen, ohne die erforderlichen Zugangsvoraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit erneut nachweisen zu müssen. Mit Notverordnung Nr. 91/2018, Art. 11-ter wurde diese Frist für die Eintragung und Aktualisierung der Daten ab dem Inkrafttreten des genannten Dekrets bis zum 31.12.2018 verlängert. Die entsprechende Meldung muss anhand eines eigenen Vordrucks telematisch

ans örtlich zuständige Handelsregister übermittelt werden. Eine konkrete Anleitungen zur Übertragung und Aktualisierung der Positionen gemäß Ministerialdekret vom 26.10.2011 finden Sie in Internet unter dem folgenden Link:

http://www.bz.camcom.it/sites/default/files/uploaded_files/Registro_impresa/Anleitung%20SARweb%20ARC%20v308.pdf



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

Alle Informationen über unsere Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Privacy Policy auf unserer Homepage: <https://www.bureauplattner.com/it/cookie/>. Für Fragen hierzu können Sie sich gerne an folgende E-Mail Adresse wenden: privacy@bureauplattner.com.

© Bureau Plattner – Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte
www.bureauplattner.com

MOORE STEPHENS

 Warwick Legal Network